Generalzolldirektion

Merkblatt CETA

(Version *17 August 2017*)

Das **Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen** (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 11 vom 14. Januar 2017 veröffentlicht. *Der Handelsteil des Abkommens wird voraussichtlich ab dem 21. September 2017 vorläufig anwendbar sein.*

Die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln ergeben sich aus dem Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die nachfolgend genannten Artikel und Anhänge jeweils auf dieses Protokoll.

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Inhalte der präferenziellen Regelungen von CETA dargestellt. Der Fokus liegt dabei auch auf den Unterschieden zu den „klassischen“ Freihandelsabkommen der EU wie etwa dem regionalen Übereinkommen.

Im Vorfeld der vorläufigen Anwendbarkeit hat die Europäische Kommission mit Kanada einige Verfahrensregelungen abgestimmt und *in einer Guidance on the Rules of Origin zusammengefasst, die noch vor der Anwendbarkeit des Abkommens auf der Internetseite der Europäischen Union veröffentlicht werden soll. Die Ergebnisse sind in diesem Merkblatt berücksichtigt.*

Änderungen gegenüber der Version vom 23. Juni 2017 sind kursiv dargestellt.

Inhalt

Anwendbarkeit und Übergangsregelungen

Anwendbarkeit 3

Übergangsregelungen 3

Definitionen

Begriffsbestimmungen (Artikel 1) 4

Verfahrensregeln

Ursprungsnachweise (Artikel 18 bis 20) 5

Registrierter Ausführer (REX) 9

Nichtmanipulation (Artikel 14 und 22) 10

Verpflichtungen bei der Ausfuhr und Einfuhr (Artikel 19 und 21) 11

Verifizierung (Artikel 29) 12

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 33) 13

Ursprungsregeln

Draw-Back-Verbot 14

Allgemeines (Artikel 2) 14

Kumulierung (Artikel 3) 15

Ausreichende Fertigung (Artikel 5) 16

Ausreichende Fertigung / Beispiel 19

Alternativregeln und Ursprungskontingente (Anhang 5-A) 20

Ausreichende Fertigung und Alternativregeln / Beispiel 21

Toleranzen (Artikel 6) 22

Nicht ausreichende Fertigung (Artikel 7) 23

Umschließungen und Verpackungsmittel und Behältnisse (Artikel 9) 24

Buchmäßige Trennung (Artikel 10) 25

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel 11) 26

Warenzusammenstellungen (Artikel 12) 27

Anwendbarkeit

Der Handelsteil des Abkommens wird voraussichtlich ab dem 21. September 2017 vorläufig anwendbar sein. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Übergangsregelungen

Die Gewährung der Zollpräferenz auf der Grundlage von CETA ist unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung oder des Versands von Ursprungserzeugnissen.

Einfuhr in Kanada

Für die Einfuhren nach Kanada erweitert die Kanada Border Services Agency (CBSA) die Präferenzgewährung auf der Grundlage von CETA auf Erzeugnisse, die den Bestimmungen des CETA-Ursprungsprotokolls entsprechen und die ab dem Datum der vorläufigen Anwendung aus der Zollkontrolle freigegeben werden.

Einfuhr in die EU

Vorbehaltlich der Vorlage der Ursprungserklärung können die Bestimmungen des Abkommens auf Erzeugnisse angewendet werden, die den Bestimmungen des CETA-Ursprungsprotokolls entsprechen und die sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung von CETA entweder im Transit oder in der EU in der vorübergehenden Verwahrung/Lagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden.

Für Ursprungserzeugnisse, die ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung unter Erhebung des Drittlandszollsatzes zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, kann eine Ursprungserklärung nachträglich innerhalb von zwei Jahren (ab dem Datum der Einfuhr der Waren) vorgelegt werden.

Dabei ist zu beachten, dass für solche Erzeugnisse eine Ursprungserklärung auf einer Kopie der Rechnung oder eines anderen Handelsdokuments, die sich auf die Lieferung an den Importeur bezieht, nachträglich ausgefertigt wird. Die nachträglich ausgefertigte Ursprungserklärung muss das Datum ihrer Ausfertigung enthalten; dieses darf nicht vor der vorläufigen Anwendbarkeit von CETA liegen.

Für Waren, die bereits vor der vorläufigen Anwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, ist eine nachträgliche Gewährung der Zollpräferenz nicht möglich.

Begriffsbestimmungen (Artikel 1)

Wirtschaftsbeteiligte können im präferenziellen Warenverkehr in verschiedenen „Rollen“ agieren, die jeweils definiert sind:

Ausführer ein im Gebiet einer Vertragspartei befindlicher Ausführer

Einführer ein im Gebiet einer Vertragspartei befindlicher Einführer

Hersteller eine Person, die jegliche Be- oder Verarbeitung vornimmt, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses

Als **Einreihen** wird nicht nur die zolltarifliche Einreihung in eine Position, sondern auch in eine Unterposition des Harmonisierten Systems verstanden.

Vormaterial sind alle Zutaten, Komponenten, Teile oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden;

Unter **Erzeugnis** wird das Ergebnis einer Herstellung verstanden, auch dann, wenn es als Vormaterial für ein anderes Erzeugnis bestimmt ist;

Als **identische Ursprungserzeugnisse** werden im Hinblick auf die Verwendung einer einzigen Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen (⇨ Ursprungsnachweise) solche Erzeugnisse definiert, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach diesem Protokoll ohne Bedeutung sind.

Neben dem **Ab-Werk-Preis** eines Erzeugnisses wird auch der Begriff **Transaktionswert** definiert, allerdings identisch zum Ab-Werk-Preis. Es handelt sich in beiden Fällen um den dem Hersteller des Erzeugnisses gezahlten oder zu zahlenden Preis an dem Ort, an dem der letzte Herstellungsschritt durchgeführt wurde. Dieser Preis muss den Wert aller Vormaterialien umfassen. Kosten, die für das Erzeugnis nach Verlassen des Herstellungsorts entstehen, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten, sind auszunehmen. Ebenso sind alle inländischen Abgaben ausgenommen, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen.

Ursprungsnachweise (Artikel 18 bis 20)

Das Ursprungsprotokoll sieht keine förmlichen Präferenznachweise vor, die Dokumentation des Ursprungs erfolgt nur im Wege der Selbstzertifizierung durch den Ausführer. Das Ursprungsprotokoll sieht dafür nur die **Ursprungserklärung** vor. Sie wird – mit dem in Anhang 2 genannten Wortlaut – auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Feststellung der Nämlichkeit zu ermöglichen. Eine Ursprungserklärung für eine Sendung ist 12 Monate gültig.

In der EU wird sie von einem Ausführer nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU ausgefertigt. *Maßgebend ist hier der UZK-IA*[1]. *Nach Artikel 19 Absatz 1* sind möglich:

- Ursprungserklärungen, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall werden keinerlei Anforderungen an den Status des Ausführers gestellt.
- Ursprungserklärungen eines registrierten Ausführers (REX) nach Art. 68 UZK-IA.
  In der Ursprungserklärung ist die REX-Nummer anzugeben.
- Ursprungserklärungen eines Ausführers, der bereits über eine Bewilligung als ermächtigter Ausführer (EA) verfügt. Dies ist allerdings nur im Rahmen einer Übergangsregelung bis zur Registrierung des Ausführers, längstens bis zum 31. Dezember 2017 möglich.
  Nur bis zu diesem Stichtag ist in der Ursprungserklärung die EA-Nummer anzugeben.

Exkurs: bei der Ausfuhr aus Kanada in die EU auf Grundlage Teil V des Customs Act muss im Regelfall der Ausführer seine Unternehmensnummer (Business Number) angeben.

Artikel 19 Absatz 3 sieht vor, dass eine vom Ausführer ausgefertigte Ursprungserklärung unterschrieben werden muss*, soweit nichts anderes bestimmt ist. In sinngemäßer Anwendung der Unterabschnitte 2 bis 9 des Abschnitts 2 des UZK-IA ist daher bei* ***Exporten aus der EU nach Kanada keine Unterschrift*** *erforderlich.*

Exkurs: bei der Ausfuhr aus Kanada in die EU ist eine Unterschrift nur dann erforderlich, wenn ausnahmsweise (z.B. nichtkommerzielle Warensendung mit einem Wert von weniger als 2000 $) keine Business Number angegeben ist.
Die von kanadischen Ausführern zu verwendende Business Number entspricht verfahrenstechnisch nicht der REX-Nummer in der EU. Insbesondere unterliegen kanadische Ausführer keiner Registrierungspflicht, die vom Warenwert einer Ausfuhrsendung abhängig ist.

[1] DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

Die in Artikel 19 Absatz 7 grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit zur Errichtung eines Systems, mit dem eine Ursprungserklärung im Gebiet der anderen Vertragspartei direkt elektronisch (mit elektronischer Unterschrift oder Identifikationscode) eingereicht werden kann, kommt zunächst noch nicht zur Anwendung.

Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen

Eine weitere Besonderheit in CETA stellt die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse (⇨ Begriffsbestimmungen) nach Artikel 19 Absatz 5 dar. Demnach dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei deren Verwendung für solche Mehrfachsendungen zulassen, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten erfolgen. Dabei müssen alle Einfuhren innerhalb des 12-Monats-Zeitraumes erfolgen, der durch den Ausführer in der Ursprungserklärung anzugeben ist.

Für Ausfuhren nach Kanada lassen die kanadischen Behörden zu, dass beim Import nach Kanada Ursprungserklärungen für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse verwendet werden. Diese Art des Ursprungsnachweises wird dabei ausdrücklich befürwortet.

Exkurs: Nach Mitteilung der Europäischen Kommission kann diese Form des Ursprungsnachweises bei Einfuhren in die Europäische Union erst nach einer entsprechenden Anpassung des UZK-IA zur Anwendung kommen.
Wird eine Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen vorgelegt, so kann diese jedoch für die erste Sendung akzeptiert werden.

Ersatz-Ursprungserklärungen

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch ein oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Das Ursprungsprotokoll enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen. Daher können Ersatz-Präferenznachweise in Form einer der in Artikel 69 Absatz 2 Buchstaben a bis e UZK-IA aufgeführten Unterlagen ausgefertigt oder ausgestellt werden. Dazu gehört auch eine Ersatz-Ursprungserklärung, die von einem registrierten Wiederversender (REX) unter Verwendung des Wortlauts der Ursprungserklärung nach Anhang 2 des CETA-Ursprungsprotokolls ausgefertigt wird.

Weitere Informationen zum registrierten Ausführer/Wiederversender enthält das in www.zoll.de eingestellte
„Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“

Wortlaut der Ursprungserklärung nach Anhang 2 bei Verwendung der REX-Nummer

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____ (1))

Der Ausführer (registrierter Ausführer; Registernummer DE**REX……..** (2)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... (3) Ursprungswaren sind.

..... (4)

(Ort und Datum)

..... (5)

(Unterschrift des Ausführer und Name in Druckschrift)

Englische Version:

(Period: from _____ to _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No DE**REX……..** (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (3) preferential origin.

..... (4)

(Place and date)

..... (5)

(Signature and printed name of the exporter)

_____

(1) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

(2) Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder **registrierten Ausführer** ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- oder -**registernummer** anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.
Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

(3) „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) Artikels 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Wortlaut der Ursprungserklärung nach Anhang 2 bei Verwendung der EA-Nummer

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____ ([1]))

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. DE/**…./EA/....** ([2])) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ([3]) Ursprungswaren sind.

..... ([4])

(Ort und Datum)

..... ([5])

(Unterschrift des Ausführer und Name in Druckschrift)

Englische Version:

(Period: from _____ to _____ ([1]))

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No DE/**…./EA/....** ([2])) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ([3]) preferential origin.

..... ([4])

(Place and date)

..... ([5])

(Signature and printed name of the exporter)

_____

([1]) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

([2]) Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem **ermächtigten** oder registrierten **Ausführer** ausgefüllt, ist die entsprechende **Zollbewilligungs**- oder -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.
Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

([3]) „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

([4]) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

([5]) Artikels 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Registrierter Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) wurde zunächst im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union für den Warenverkehr mit Entwicklungsländern eingeführt. Es findet auch im Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada Anwendung.

Im Gegensatz zum Status des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit dem 1. Januar 2017 möglich und gilt für alle Warenverkehre, die das System vorsehen. Ein Unternehmen, das bereits *im Hinblick auf das* APS registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für CETA.

Rechtsgrundlagen für die Registrierung von Ausführern außerhalb des Rahmens des APS sind Artikel 68 des UZK-IA sowie – in sinngemäßer Anwendung – die Unterabschnitte 2 bis 9 des Abschnitts 2 des UZK-IA.

Für die Registrierung als REX ist ein schriftlicher Antrag gemäß Anhang 22-06 UZK-IA zu stellen und zwar regelmäßig bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine präferenzrechtliche Buchhaltung führt. Das elektronisch ausfüllbare lar Nr. 0442, dessen Verwendung in Deutschland verbindlich ist, steht im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung. Es ist auch über Zoll online abrufbar. Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem Hauptzollamt zuzuleiten.

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung anzugeben ist und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2	Länderkürzel DE für Deutschland
Stellen 3 bis 5	REX als Code für den Status registrierter Ausführer
Stellen 6 bis 9	Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
Stellen 10 bis 13	4-stellige fortlaufende Nummer
Beispiel:	DEREX87500013

Weitere Informationen zum registrierten Ausführer finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de (Suchbegriff „REX“).

Nichtmanipulation (Artikel 14 und 22)

Ein Ursprungserzeugnis darf nach Artikel 14 außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien keine weitere Fertigung oder sonstige Behandlung erfahren. Zulässig ist jedoch eine Ent- und Wiederverladung oder eine auf den Erhalt ihres Zustands gerichtete Behandlung, um das Erzeugnis bis zum Gebiet einer Vertragspartei zu befördern. Es muss unter zollamtlicher Überwachung bleiben, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.

Die Lagerung der Erzeugnisse und Sendungen oder die Aufteilung von Sendungen darf erfolgen, sofern dies unter der Verantwortung des Ausführers oder eines späteren Besitzers der Erzeugnisse geschieht und die Erzeugnisse im Transitland oder in den Transitländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Die Zollbehörde in der Einfuhrvertragspartei **darf** nach Artikel 22 vom Einführer den Nachweis verlangen, dass die Vorgaben des Artikels 14 erfüllt sind. Nach entsprechender Aufforderung können dazu folgende Schriftstücke vorlegt werden:

- Frachtpapiere einschließlich der Konnossemente oder Frachtbriefe, auf denen die Versandstrecke und alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr des Erzeugnisses genannt sind.
- Falls das Erzeugnis durch Gebiete außerhalb der Vertragsparteien befördert oder dort umgeladen wird, eine „Nichtmanipulationsbescheinigung“ (Abschrift der Zollkontrollpapiere, auf denen für diese Zollbehörde vermerkt ist, dass das Erzeugnis unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet). Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben.

Verpflichtungen bei der Ausfuhr und Einfuhr (Artikel 19 und 21)

Ursprungserklärungen für Waren, die nach Kanada ausgeführt werden, dürfen nur ausgefertigt werden, wenn die Bestimmungen des Protokolls eingehalten sind.

Ein **Ausführer**, der eine Ursprungserklärung ausstellt, hat nach Artikel 19 auf Verlangen der Zollbehörden der Ausfuhrvertragspartei dieser nicht nur eine Abschrift der Ursprungserklärung vorzulegen, sondern auch alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse, einschließlich Belegen oder schriftlichen Erklärungen der Hersteller oder Lieferanten.

Nach Artikel 25 dürfen diese Unterlagen Schriftstücke umfassen, die Folgendes betreffen:

- die an dem Ursprungserzeugnis oder den bei dessen Herstellung verwendeten Vormaterialien vorgenommene Fertigungen,
- den Kauf, die Kosten und den Wert des Erzeugnisses und die entsprechende Zahlung,
- den Ursprung, den Kauf, die Kosten und den Wert aller bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien einschließlich der neutralen Elemente sowie die entsprechende Zahlung und
- den Versand des Erzeugnisses.

Zudem hat nach Artikel 19 Absatz 6 ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass sie falsche Angaben enthält, den Einführer unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft jedes Erzeugnisses, für das die Ursprungserklärung gilt, beeinträchtigenden Änderungen zu benachrichtigen.

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung hat der **Einführer** nach Artikel 21 der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nicht nur die Ursprungserklärung vorzulegen, sondern auf deren Verlangen auch

- eine Übersetzung der Ursprungserklärung und/oder
- eine Erklärung des Einführers, die der Einfuhrerklärung (Einfuhrzollanmeldung) beigelegt oder ein Teil davon ist und aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Nachweise zur Nichtmanipulation.

Verifizierung (Artikel 29)

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei um die **nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen** ersuchen. Letztere führt die Überprüfung durch.

Anders als in anderen Abkommen vorgesehen bestätigt sie jedoch nicht nur – sofern zutreffend – die Echtheit und Richtigkeit der Ursprungserklärung.

Vielmehr legt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei einen schriftlichen Bericht vor, anhand dessen diese bestimmen kann, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt. Der Bericht enthält nach Artikel 29 Absatz 8 folgende Angaben:

- die Überprüfungsergebnisse,
- die Beschreibung des der Überprüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
- eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
- Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Überprüfung und
- gegebenenfalls Belege.

Auch bei der Verifizierung sind durch die Vertragsparteien die Regelungen des Artikels 32 zur Vertraulichkeit zu beachten.

Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung (Artikel 33)

Nach Artikel 33 kann die Zollbehörde des Einfuhrstaates nach ihrem Recht eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung erteilen, **bevor** ein Erzeugnis in **ihr** Gebiet eingeführt wird.

Diese Vorabauskunft ist nicht deckungsgleich mit der „Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidung)“ nach dem Zollkodex der Union wie sie aus anderen Präferenzregelungen bekannt ist. Eine vUA-Entscheidung bindet im Regelfall die Behörden des Ausfuhrstaates.

Da CETA weder förmliche (durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaates auszustellende) Präferenznachweise noch die Erteilung von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer vorsieht, wäre eine vUA-Entscheidung, die in der Ausfuhrvertragspartei erteilt wird und nur dort bindend wäre, nicht zielführend.

Somit kann für eine beabsichtigte Warensendung aus der EU nach Kanada eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung nur in Kanada bei den dort zuständigen Behörden beantragt und durch diese erteilt werden. Der Antrag kann dabei durch den EU-Exporteur oder den Importeur in Kanada gestellt werden.

Informationen dazu hat die Canada Border Services Agency unter folgender Adresse im Internet zur Verfügung gestellt:

http://www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/dm-md/d11/d11-4-16-eng.html

Exkurs: Umgekehrt ist es möglich, für eine beabsichtigte Warensendung aus Kanada in die EU eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung bei den zuständigen Behörden der EU nach den Regularien des Zollkodex der Union zu beantragen. *Sie kann dann in Form einer Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidung) erteilt werden. Der Antrag* kann durch den EU-Importeur oder den kanadischen Exporteur *gestellt werden*.

Dazu muss der kanadische Exporteur sich entweder in demjenigen Mitgliedstaat registrieren (EORI-Nummer), in dem er eine vUA-Entscheidung beantragen möchte, oder sich in der EU indirekt vertreten lassen.

Draw-Back-Verbot

Artikel 2.5 des Abkommens (nicht des Ursprungsprotokolls!) sieht grundsätzlich ein Draw-Back-Verbot vor. Nach Absatz 3 dieses Artikels findet das Draw-Back-Verbot jedoch erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Anwendung.

(„Draw-Back-Verbot“ bezeichnet eine Regelung, nach der Präferenznachweise dann nicht ausgefertigt werden dürfen, wenn bei der Herstellung von Ursprungswaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind, für die – insbesondere im Zollverfahren der aktiven Veredelung – die vorgesehenen Einfuhrzölle wegen der Ausfuhr der aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse nicht erhoben oder erstattet worden sind.)

Allgemeines (Artikel 2)

Nach Artikel 2 ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis derjenigen Vertragspartei, in der – auch nach einer Kumulierung – der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern es

- im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
- ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde oder
- im Sinne des Artikels 5 ausreichend gefertigt wurde (nur im Grundsatz der „ausreichenden Be- oder Verarbeitung“ in anderen Abkommen entsprechend).

Daneben bestehen Regelungen zu Toleranzen, Minimalbehandlungen, Umschließungen und Verpackungen, buchmäßiger Trennung und Warenzusammenstellungen, die teilweise von den klassischen Ursprungsregelungen abweichen.

Territoriale Regelungen

Der Ursprungserwerb muss – ohne Unterbrechung – im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgen. Eine Ausnahme gilt bei Anwendung einer diagonalen Kumulierung.

Artikel 15 sieht zudem eine präferenzrechtliche „Rückwaren-Regelung“ vor:

Ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt wird, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
b) dass es keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Kumulierung (Artikel 3)

In CETA sind mehrere **Kumulierung**sarten vorgesehen:

- bilateral
  - eingeschränkt: Nachgewiesene Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei gelten bei der Herstellung eines Erzeugnisses als Vormaterial mit Ursprung in der herstellenden Vertragspartei.
  - vollständig: Fertigungen, die in der anderen Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen wurden, werden beim Ursprungserwerb in der herstellenden Vertragspartei so berücksichtigt, als wären sie in der herstellenden Vertragspartei durchgeführt worden.

    Zum Nachweis der in der anderen Vertragspartei durchgeführten Fertigungen ist eine Lieferanterklärung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Erklärung nach Anhang 3 oder ein gleichwertiges Papier mit denselben Informationen. Eine Lieferantenerklärung gilt für eine Rechnung oder als Langzeit-Lieferantenerklärung für mehrere Rechnungen für dasselbe Vormaterial, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab ihrem Datum geliefert wird.

  Die bilaterale Kumulierung darf nicht angewendet werden, wenn die Fertigung in der herstellenden Vertragspartei nicht über eine Minimalbehandlung nach Artikel 7 hinausgeht und dies mit dem Ziel durchgeführt wird, Finanz- oder Steuervorschriften der einführenden Vertragspartei (wie etwa Antidumpingzölle) zu umgehen.

- multilateral

  Die Anwendung dieser Kumulierung setzt jedoch voraus, dass sich die Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben. Derzeit kann diese Kumulierung noch nicht angewendet werden.

  - „weltweit“: Bei der Herstellung eines Erzeugnisses in einer Vertragspartei wird beim Ursprungserwerb Vormaterial jeden Drittlandes berücksichtigt, sofern sowohl Kanada als auch die EU mit diesem Drittland Abkommen mit gleichwertigen Regeln unterhalten.
  - mit USA: Bei der Herstellung eines Erzeugnisses bestimmter Kapitel oder Positionen in einer Vertragspartei wird beim Ursprungserwerb Vormaterial der USA berücksichtigt, sobald sowohl Kanada als auch die EU mit den USA ein Freihandelsabkommen geschlossen haben. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweiligen Abkommen gleichwertige Regeln beinhalten.

Ausreichende Fertigung (Artikel 5)

Für eine **ausreichende Fertigung** sind die Bedingungen nach Anhang 5 (**erzeugnisspezifische Ursprungsregeln**) zu erfüllen. Anhang 5 enthält Einleitende Bemerkungen und eine Verarbeitungsliste.
Nach Artikel 5 Absatz 2 ist – wie auch in anderen Präferenzregelungen – ein stufenweiser Ursprungserwerb möglich.

Zusätzlich listet Anhang 5-A für bestimmte Erzeugnisse „Ursprungskontingente und Alternativen für erzeugnisspezifische Ursprungsregeln des Anhangs 5“ auf.

In der **Verarbeitungsliste** sind Anmerkungen bzw. Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen enthalten, die zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln der Tabelle anzuwenden sind.

Die Tabelle der Verarbeitungsliste enthält – abweichend von den „klassischen“ Ursprungsprotokollen – nur zwei Spalten:
In der ersten Spalte („Einreihung im Harmonisierten System“) ist der betroffene Warenkreis aufgeführt. Eintragungen finden sich hier auf der Ebene von Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen. Eine Auflistung von Warenbezeichnungen (wie in Spalte 2 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) erfolgt nicht.
In der zweiten Spalte („Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5“) ist die anwendbare Verarbeitungsregel für das in der ersten Spalte mit seiner (Unter-) Position genannte Erzeugnis aufgeführt. Sofern hierfür mehrere Varianten gelten, sind diese mit „oder“ in dieser Spalte genannt. Eine eigene Spalte mit Alternativregeln (wie in Spalte 4 der Verarbeitungslisten der klassischen Ursprungsprotokolle) existiert nicht.

Die Formulierungen der erzeugnisspezifischen Regeln weichen ebenfalls von den aus den übrigen Verarbeitungslisten bekannten ab.

Trotz der unterschiedlichen Struktur wird in der Auskunftsdatenbank Warenursprung und Präferenzen online („WuP online“) eine vergleichbare Darstellung angestrebt.

Ausreichende Fertigung (Artikel 5)

Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln

Erläuterungen zur Anwendung der erzeugnisspezifischen Regeln finden sich in den Einleitenden Bemerkungen zu Anhang 5. Dort besagt Nr. 4: „Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt das Erfordernis eines Wechsels im Zolltarif oder jede andere in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel festgelegte Bedingung nur für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft."

„Wechsel aus…"

Als „Standardregel" wird sehr oft auf eine Änderung der zolltariflichen Einreihung abgestellt, die allerdings nicht nur auf Ebene der HS-Position („Positionswechsel") gefordert sein kann, sondern auch auf Stufe HS-Kapitel („Kapitelwechsel") oder HS-Unterposition („Unterpositionswechsel"). In der Verarbeitungsliste ist dies formuliert mit „Wechsel aus…"

Definitionen hierzu enthält die Nummer 8 der Einleitenden Bemerkungen zu Anhang 5:

> Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel
>
> a) ein Wechsel **aus** einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition oder ein Wechsel als Erzeugnis x aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses **nur Vormaterial** ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, **das in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereiht ist**,

„Wechsel innerhalb…"

Als Alternative zur Standardregel wird mitunter auf einen Wechsel innerhalb einer Position oder Unterposition abgestellt. Dies ist regelmäßig verknüpft mit weiteren zu erfüllenden Bedingungen (vgl. Beispiel Seite 14).

Definitionen hierzu enthält die ebenfalls Nummer 8 der Einleitenden Bemerkungen zu Anhang 5:

> Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel
>
> b) ein Wechsel **innerhalb** einer Position oder Unterposition oder innerhalb einer dieser Positionen oder Unterpositionen erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses **sowohl in dieser Position oder Unterposition eingereihtes Vormaterial** ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden als auch in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft,

In diesem Fall ist ausdrücklich auch die Verwendung von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft zulässig, das keinen „Positionswechsel" / „Kapitelwechsel" / „Unterpositionswechsel" erfährt.

Ausreichende Fertigung (Artikel 5)

Wertregel

Reine Wertregeln ohne weitere Bedingungen sind selten vorgesehen, beispielsweise gilt eine solche bei Position 8703:

> Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Konkret formulierte Bearbeitungen

Bei Textilien sind meist die erforderlichen Bearbeitungen konkret genannt; so gilt beispielsweise bei Position 6203 (statt wie in den klassischen Verarbeitungslisten „Herstellen aus Garnen“, gekoppelt mit einer Fußnote):

> Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder
> Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Ausreichende Fertigung / Beispiel

In der EU werden elektrische Transformatoren der Position 8504 hergestellt.
Dazu werden folgende Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet:

Kupferdraht,	Position 7408,	Wert 20 % vom Ab-Werk-Preis
Teile von Transformatoren,	Unterposition 8504 90,	Wert 15 % vom Ab-Werk-Preis

Sonstige Bestandteile sind Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Die für die Position 8504 geltende erzeugnisspezifische Ursprungsregel lautet:

Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
…	…
85.03-85.16	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Die (erste) Bedingung „Wechsel aus einer anderen Position“ ist wegen der Verwendung der Teile der Unterposition 8504 90 nicht erfüllt.

Die alternativ („oder“) geltende Bedingung ist nach der Definition in Nummer 8 b) der Einleitenden Bemerkungen zu Anhang 5 hingegen erfüllt:

- die Verwendung der Teile der Unterposition 8504 90, die in der gleichen Position 8504 wie das Erzeugnis eingereiht werden, ist zulässig,
- da ihr Wert 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Alternativregeln und Ursprungskontingente (Anhang 5-A)

Zusätzlich listet Anhang 5-A für bestimmte Erzeugnisse „Ursprungskontingente und Alternativen für erzeugnisspezifische Ursprungsregeln des Anhangs 5“ auf.

Die Anwendung dieser Regelungen setzt nach den gemeinsamen Bestimmungen im Anhang 5-A eine Notifizierung und ein Kontingentsystem voraus. Einzelheiten dazu sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

Für die in jedem Abschnitt in den Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents (Windhund-Verfahren) Alternativen zu den in Anhang 5 aufgeführten Ursprungsregeln. Alle Ausfuhren im Rahmen der Ursprungskontingente müssen auf Anhang 5-A verweisen. Eine Zollpräferenzbehandlung nach der alternativen Ursprungsregel des Anhangs 5-A ist nur für jene Erzeugnisse möglich, für die einschlägige Nachweise vorgelegt werden. Für den Export nach Kanada ist die Ursprungserklärung zu ergänzen um: “Products originating according to the provisions of Annex 5-A”. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Regel nicht vor 2018 anwendbar sein.

Sie gelten für die in Anhang 5-A aufgeführten Erzeugnisse der nachfolgenden Abschnitte. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen Tabellen jeweils nur für eine „Richtung“ der Warenlieferungen zum Tragen kommen.

Aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Abschnitt A: Landwirtschaftliche Erzeugnisse

- A.1 – Erzeugnisse mit hohem Zuckeranteil
- A.2 – Zuckerwaren und Schokoladenzubereitungen
- A.3 – verarbeitete Lebensmittel
- A.4 – Hunde- und Katzenfutter

Abschnitt B: Fische und Meeresfrüchte

- B.1 – Fische und Meeresfrüchte

Abschnitt C: Spinnstoffe und Kleidung

- C.1 – Spinnstoffe
- C.2 – Kleidung

Abschnitt D: Fahrzeuge

- D.1 – Fahrzeuge

Aus der Europäischen Union nach Kanada ausgeführt

- C.3 – Spinnstoffe
- C.4 – Kleidung

Ausreichende Fertigung und Alternativregeln / Beispiel

Ausfuhr von Anzügen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben, der Position 6203 aus der EU nach Kanada:

- Anwendbare Verarbeitungsregel nach Anhang 5 („Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5“):

  Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder
  Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

- Alternativregel / Ausreichende Fertigung nach Anhang 5-A, Tabelle C.4:

  Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

  Nach Fußnote 12 zur Tabelle C.4 gilt dabei, dass die Fertigung über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 („Minimalbehandlung“) hinausgehen muss.

  Das Jahreskontingent beträgt dabei 39.000 Stück.

Toleranzen (Artikel 6)

Die Anwendung von Toleranzen ist in Artikel 6 eigenständig geregelt. Demnach können bei der Herstellung eines Erzeugnisses Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllen, dennoch verwendet werden, wenn der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Sind in Anhang 5 Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert oder das höchste zulässige Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgesehen, müssen diese auch bei Anwendung der Toleranzregel zwingend eingehalten werden.

Wird der Ursprung eines Erzeugnisses durch die Regel „Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Artikel 4) erworben, können keine Toleranzen zur Anwendung kommen.

Hingegen ist die Anwendung der Toleranzen zulässig, wenn bei Anwendung der Regel „Ausreichende Fertigung“ (Artikel 5) nach den Listenregeln Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Die Toleranz gilt dann für die Summe dieser Vormaterialien.

Die **Toleranz für Spinnstoffe und Kleidung** der HS-Kapitel 50 bis 63 wird nicht durch Artikel 6, sondern nach den Regeln des Anhangs 1 festgelegt.

Nicht ausreichende Fertigung (Artikel 7)

Artikel 7 listet in abschließender Aufzählung Behandlungen auf, die eine nicht ausreichende Fertigung darstellen. Solche Behandlungen werden üblicherweise als **Minimalbehandlungen** bezeichnet. Wie in anderen Präferenzregelungen gilt nach Absatz 2 auch bei CETA das Gesamtbetrachtungsprinzip.

Ergänzend enthält Absatz 3 eine Definition des Begriffes „einfach“ im Zusammenhang mit Minimalbehandlungen: Eine Behandlung gilt als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten.

Einzelne Punkte der aufgelisteten Behandlungen weichen von den Regeln anderer Ursprungsprotokolle ab. Exemplarisch seien hier Folgende genannt:

a) Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während der Lagerung oder des Transports in gutem Zustand zu erhalten

   Fußnote 1 differenziert hier, dass Erhaltungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften im Sinne des Buchstabens a als nicht ausreichend gelten, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten.

n) einfaches Mischen von Vormaterialien, auch verschiedener Arten; einfaches Mischen umfasst keine Behandlung, die eine chemische Reaktion im Sinne der Anmerkungen des Anhangs 5 zu Kapitel 28 oder 29 verursacht

   Hierzu enthält die Verarbeitungsliste zu den Kapitel 28 und 29 Bemerkungen, die sowohl definieren, welche Vorgänge als chemische Reaktion gelten und welche ausdrücklich nicht.

o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 oder Zerlegen von vollständigen Erzeugnissen der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 in Einzelteile

   Die Prüfung, ob z.B. ein Montagevorgang als einfaches Zusammenfügen zu bewerten ist, muss nicht bei allen Waren durchgeführt werden, sondern lediglich bei Erzeugnis der aufgeführten HS-Kapitel.

Umschließungen und Verpackungsmittel und Behältnisse (Artikel 9)

Artikel 9 trennt deutlicher als dies in anderen Präferenzregelungen der Fall ist zwischen Umschließungen einerseits und Verpackungsmitteln und Behältnissen andererseits:

Werden **Umschließungen** nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Anforderungen des Anhangs 5 genügen, berücksichtigt.

Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Buchmäßige Trennung (Artikel 10)

Im Grundsatz müssen die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft körperlich voneinander getrennt gelagert werden, damit jederzeit bestimmt werden kann, aus welchen dieser Vormaterialien das Erzeugnis hergestellt worden ist.

Unter buchmäßiger Trennung wird verstanden, dass statt dieser physischen Trennung eine Identifizierung anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen darf, das bestimmte Kriterien erfüllen muss.

Die Bestimmungen zur buchmäßigen Trennung in CETA weichen zum Teil von denen der übrigen Präferenzregelungen ab.

- Die Regelung darf angewendet werden, wenn **austauschbare Vormaterialien** mit oder ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden.
- Das Verfahren ist auch dann anwendbar, wenn bestimmte **austauschbare Erzeugnisse** mit oder ohne Ursprungseigenschaft in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt werden. Die Regelung gilt für Erzeugnisse der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29 sowie der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14.
- „Austauschbar“ bedeutet nach Absatz 4 Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.
- Zudem ist bei CETA nicht die Voraussetzung zu erfüllen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein muss.

Das Verfahren der buchmäßigen Trennung ist in anderen Präferenzregelungen bewilligungsbedürftig. Nach Artikel 10 Absatz 3 **darf** jede CETA-Vertragspartei die Anwendung des Verfahrens von einer Bewilligung abhängig machen.
Nach Mitteilung der Europäischen Kommission ist beabsichtigt, für CETA eine Bewilligung **derzeit nicht** zu verlangen. Eine Anpassung des UZK-IA im Hinblick auf eine mögliche künftige Bewilligungsbedürftigkeit ist jedoch nicht auszuschließen.
Ausführer in der EU, die das Verfahren anwenden möchten, können jedoch nach Artikel 14 Zollkodex der Union vorzugsweise vor dessen Anwendung ihr Hauptzollamt um Unterstützung bitten.

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Artikel 11)

Artikel 11 enthält eine Bestimmung, die für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft anwendbar ist, sofern diese

- mit einem Erzeugnis geliefert werden,
- Bestandteile des üblichen Zubehörs oder der üblichen Ersatzteile und Werkzeuge sind,
- nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und
- deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind.

Für derartiges Zubehör und derartige Ersatzteile und Werkzeuge gilt bei der Ursprungsermittlung:

- Sie sind bei der Berechnung des **Gesamtwertes** der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einzubeziehen, wenn die für das Erzeugnis geltende Ursprungsregel des Anhangs 5 einen Prozentsatz für den Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht.
- Sie müssen bei der Prüfung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den entsprechenden **Wechsel** bei der zolltariflichen Einreihung erfahren haben oder **andere Anforderungen** des Anhangs 5 (wie beispielsweise konkret beschriebene Herstellungsvorgänge) erfüllt sind, nicht berücksichtigt werden.

Warenzusammenstellungen (Artikel 12)

Eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gilt nach Artikel 12 als Ursprungserzeugnis, sofern alle Bestandteile der Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind.

Falls die Warenzusammenstellung (mindestens) einen Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft enthält, gilt sie als Ursprungserzeugnis, sofern wenigstens einer der Bestandteile oder alle Verpackungsmittel und Behältnisse für die Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, **und**

- sofern der Wert der **einzelnen** Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Prozentsatzes des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet. Dieser zulässige Wertanteil beträgt 15 % bei Bestandteilen der HS-Kapitel 1 bis 24 und 25 % bei Bestandteilen der HS-Kapitel 25 bis 97.

und

- sofern der **Gesamtwert** dieser Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 % des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.